

raths von Hostien bedeuten, kann auch ein Abweisen des protestantischen Gebrauches bedeuten; der protestantische Prediger kann, wenn er letzteres für beleidigend hält, diesen letztern Sinn nicht mit Sicherheit annehmen. Ist es aber möglich, in der angegebenen Weise ohne weitere bösen Folgen der Erfüllung der Bitte auszuweichen, dann liegt für eine auch bloße materialis cooperatio kein Grund mehr vor, schon deshalb wäre dann diese unerlaubt. Doch sollte der katholische Geistliche auch eine formelle Absage der Beihilfe zur protestantischen Culthandlung machen müssen und sich dadurch den protestantischen Prediger verfeinden, so kann das schwerlich ein Grund sein, eine Anzahl Hostien demselben zu überlassen. In den Augen des protestantischen Predigers, in den Augen anderer, die davon hören sollten, wird an sich jene Handlung als ein gewisses Berechtigungszeugnis zugunsten der protestantischen Culthandlung, als eine positive Billigung desselben aufgefaßt und dadurch zur formellen Cooperation gestempelt. Sollte jedoch ausnahmsweise durch die Verweigerung des katholischen Geistlichen ein höchst schweres Uebel veranlaßt werden, z. B. schwere Schädigung des katholischen Gemeinwohles, dann möchte — doch nur unter Verwahrung — dem katholischen Geistlichen das Ueberlassen der Hostien erlaubt sein. Eine formelle Verwahrung wäre nämlich erforderlich, um den Charakter einer formalis cooperatio abzustreifen. Der katholische Priester müßte erklären: Zu dem Zwecke protestantischer Culthandlung könne er als katholischer Priester eine Beihilfe nicht gewähren; doch wolle er dem Herrn Prediger als Freund eine Anzahl Hostien schenken, ohne sich um deren Verwendung zu bekümmern.

Daß ausnahmsweise wegen höchst wichtiger Gründe ein derartiges Verfahren statthaft sein könne, möchte ich daraus schließen, weil durch die eben angegebene kundwerdende Verwahrung die Handlung auch des katholischen Priesters in die Reihe der bloß materiellen Mitwirkungen herabsinkt; von bloß materieller Mitwirkung kann aber nicht gesagt werden, daß sie niemals erlaubt werden könne, sondern nur, daß je nach der Schwere der Sache und Nähe der Mitwirkung ein wichtigerer, zuweilen höchst wichtiger Grund, wie Vermeidung der ärgsten Uebel, vorliegen müsse, um jene Mitwirkung als erlaubt ansehen zu dürfen. (Vgl. darüber Lehmkuhl, Theol. mor. I. n. 647 sqq., speciell n. 659.)

Graeten (Holland). Prof. P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. (Unsicherheit der durch Protestanten erteilten Taufen.) Kürzlich wurde bei einem katholischen Pfarrer ein Kind zur Taufe angemeldet und auf die übliche Frage, ob demselben etwa die Nothtaufe erteilt worden sei, erfolgte bejahende Antwort. Die Anmeldende, welche zugleich die Nothtaufe vorgenommen hatte, war eine protestantische Hebamme. Der Pfarrer forschte bei dieser nun weiter, ob sie auch wisse, wie man gültig taufe, und ob sie in casu

vollständig sicher sei. „Gewiß, Herr Pfarrer“. — „Wie haben Sie es denn gemacht? — „Ich habe gesagt: ich taufe Dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen“. — „Haben Sie denn dem Kind zugleich mit Wasser das Haupt benetzt?“ — „Nein“. — „Haben Sie denn immer so die Nothtaufe vorgenommen, ohne Wasser aufzugießen, indem Sie bloß die Taufworte sprachen?“ — „Freilich; so sind wir es gelehrt worden, als wir den Hebammenkurs in M. (einer süddeutschen Universitätsstadt) durchmachen mußten.“ — „Wer hat Ihnen diesen Unterricht ertheilt?“ — „Der damalige protestantische Stadtpfarrer“ (der Name wurde genannt — der betreffende bekleidete diese Stelle bis vor ganz kurzer Zeit). — „Glauben Sie, daß die anderen Hebammen, die mit Ihnen unterrichtet wurden, gerade so verfahren, wie Sie?“ — „Ohne allen Zweifel.“

Ich füge dieser Erzählung noch bei, daß der betreffende protestantische Stadtpfarrer einem katholischen Geistlichen gegenüber sich offen aussprach, er halte die Taufe für eine bloße Ceremonie; von einer Nothwendigkeit derselben könne keine Rede sein.

Solche Vorkommnisse mahnen gewiß, vorsichtig und nicht zu vertrauensfelig zu sein, wenn es sich um die Giltigkeit von Taufen handelt, die von Protestanten gespendet wurden. Es gibt ja gottlob gläubige Pastoren, bezüglich deren man in dieser Hinsicht beruhigt sein kann; es gibt aber auch andere, bei denen ein solches Vertrauen schlecht angebracht wäre — wollte Gott, es wären nur wenige! Man darf deshalb, wenn es sich um protestantische Taufen handelt, deren Giltigkeit nicht ohneweiters präsumieren, sondern muß genau prüfen und wenn die Giltigkeit nicht feststeht, beziehungsweise wenn irgend ein begründeter Zweifel übrig bleibt, so ist *sub conditione* zu taufen. (Natürlich hat nicht der einzelne Geistliche, sondern der Bischof die Entscheidung zu treffen.) Jene Protestanten aber, die über die katholische Lieblosigkeit und Unduldsamkeit zetern, wenn einem zur Kirche zurückkehrenden Protestanten die Taufe *sub conditione* ertheilt wird, sollen zuerst sorgen, daß man über die Taufe in ihrer Confession beruhigt sein kann, daß also keine Professoren und keine Pastoren angestellt werden, welche die Gottheit Christi und die sacramentale Würde und Nothwendigkeit der Taufe leugnen und letztere als eine bloße hergebrachte Ceremonie behandeln.

III. (Zwei Fälle betreffend die Wiederholung der Beicht.) Agapitus hört das sehr reichhaltige Bekenntnis eines Pönitenten, vielleicht eine (nothwendige) Generalbeicht. Noch ist er nicht zur Hälfte damit fertig, so wird er rasch zum Versehen eines weit von der Kirche entfernten Kranken gerufen. Er bestellt nun den Pönitenten auf den dritten oder vierten Tag nachher. Wenn dieser nun sich einstellt, muß er alle die bereits vor einigen Tagen gebeichteten Sünden nochmals bekennen? Nein, es genügt (vorausgesetzt, daß der Beichtvater derselben sich noch erinnert, wenn auch